

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten vom 05. Juni 2012

im Anhörungsverfahren zur Gedenkstättenkonzeption (Mitteilungsvorlage des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam an die Stadtverordnetenversammlung 11/SVV/0947 vom 24.11.2011) und zur Frage der künftigen Trägerschaft der Potsdamer „Gedenkstätte Lindenstraße für die Opfer politischer Gewalt im 20. Jahrhundert“

"Wir danken für die Möglichkeit, uns zur Gedenkstättenplanung äußern zu können. Allerdings betrachten wir die Kommunikation zwischen dem BEZ und den Verantwortlichen für den Gedenk- und Erinnerungsort „Lindenstraße“ keineswegs als geglückt. Nach einer ersten an uns gerichteten und von uns positiv beantworteten Anfrage, Quellen aus unserem Archiv für den Ausstellungsteil zum Erbgesundheitsgericht zur Verfügung zu stellen, sind wir - obwohl wir in der Selbstdarstellung des Erinnerungsprojekts als Kooperationspartner bezeichnet werden - nicht mehr unterrichtet worden. Die Konsequenz hieraus ist, dass über Jahre hinweg die „Lindenstraße“ konzipiert und realisiert wurde, ohne dass wir die Möglichkeit hatten, uns hierzu zu äußern und am Entscheidungsprozeß beteiligt zu sein. Eine solche Vorgehensweise entspricht nach unserer Auffassung nicht den allgemeinen Gepflogenheiten.

Nachdem wir Anfang des Jahres unsererseits die Initiative ergriffen, wurde auf unseren Brief an den Herrn Oberbürgermeister nicht reagiert. Erst ein zweites öffentliches Schreiben führte dann zu einer Antwort. Jetzt sind wir eingeladen, unsere Stellungnahme zum Ausstellungskonzept abzugeben, die dann in einer „Synopsis“ verschiedener Stellungnahmen Teil einer Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage werden soll. Ein solches Herantreten an uns entspricht u. E. weder der vorausgegangen Inanspruchnahme, noch der Bedeutung der von uns vertretenen Opfergruppe für den Gedenk- und Erinnerungsort „Lindenstraße“.

Insbesondere sind wir in keiner Weise in die Erörterung der erinnerungspolitischen Gesamtkonzeption einbezogen worden. Dazu gehört die Entwicklung einer unspezifischen Begrifflichkeit, die weder die notwendige gesellschaftlich-politische Kontextualisierung der Entstehungsbedingungen, noch die Herausarbeitung der Charakteristika unterschiedlicher Verfolgungsprozesse sowie ihre adäquate Einordnung und gegenseitige Zuordnung sicherstellt. Ihren symbolischen Ausdruck findet sie in der Schaffung eines zentralen Gedenkortes, der die konkreten Verfolgungsprozesse in einen allgemeinen, von der Geschichte abgelösten Opferbegriff transformiert.

Wir halten die pointierte Konstruktion eines solchen unhistorischen Opferbegriffs grundsätzlich für problematisch. Allgemein sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die gesamte Aufarbeitungsgeschichte der NS-Verbrechen speziell in der Bundesrepublik von der Schwierigkeit geprägt ist, die in der NS-Zeit verübten Verbrechen als solche anzuerkennen und die Verantwortlichen als Täter zu benennen. Dieser Prozeß hat unterschiedliche Phasen durchlaufen. Seit den 1980er Jahren ist es gebräuchlich geworden, im Land der Täter den nivellierenden Begriff „Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“ zur zentralen erinnerungspolitischen Metapher zu machen, die – unterschiedlich begründet – Täter in den Opferbegriff explizit einbezieht. Eine souveräne Täterbenennung und Täterverfolgung steht bis heute aus, die Abgrenzung zum Opferbegriff ist fließend.

Unsere Begründung für die Ablehnung eines solchen Konzepts ergibt sich aber auch aus der konkreten Geschichte der Opfer der „Rassehygienik“-Verbrechen nach 1945. Nicht nur, dass erst seit wenigen Jahren die Anerkennung dieser Verbrechen als NS-Verbrechen politisch-gesellschaftlich durchgesetzt werden konnte, auch die Täter galten nicht als solche. Ähnlich wie etwa Richter und Staatsanwälte wurden sie in der Regel juristisch nicht belangt und setzten sogar ihre gesellschaftliche Karrieren fort. Den Opfern von

Zwangssterilisierung traten sie nach 1945 oftmals als medizinische Gutachter in Verfahren, in denen eine sogenannte Nachbesserung überprüft werden sollte, erneut gegenüber. Anfang der 1960er Jahre wurden vom Bundestag einige von ihnen sogar als Fachleute zu einer Anhörung eingeladen, die zur Beschlußfindung über die Einbeziehung dieser NS-Verfolgten in die Bundesentschädigungsgesetzgebung beitragen sollte. Unter den Konsequenzen dieses „Rats“ haben die Opfer ihr Leben lang gelitten. Die entschädigungspolitischen Folgen sind bis heute nicht beseitigt. Die gesellschaftlich-politische Sichtweise auf die im Namen der „Rassehygiene“-Ideologie begangenen Verbrechen auf der Grundlage des mittlerweile erreichten Forschungsstands kann gerade vor diesem Hintergrund nicht als abgeschlossen betrachtet werden, die Täterdefinition trägt weiterhin exculpatorische Züge. Die jetzt in Potsdam vorgenommene begrifflich nicht ausgewiesene Zusammenführung mit Verfolgungshandeln, das unter teilweise gänzlich anderen gesellschaftlichen Bedingungen und differierenden Intentionen erfolgt ist, trägt die Gefahr in sich, dass der bisher erreichte Aufarbeitungs- und Normbildungsprozeß einen Rückschlag erleidet. Speziell unter menschenrechtlichem Aspekt wäre ein solcher Rückschritt nicht ohne Belang. Denn unter abermals veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sind die Topoi „Euthanasie“ oder „Recht auf körperliche Unversehrtheit“ unter neuen Fragestellungen wie „Sterbehilfe“ oder „Embryonenforschung“ ein wichtiger Teil der Gegenwartskontroversen. Hiervon unter wenig aufklärenden Begriffen wie „Opfer politischer Gewalt“ abzulenken, wird weder der Bedeutung des Ortes und noch des Bildungsauftrags gerecht. Den Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten sowie ihren Angehörigen ist es angesichts des gesellschaftlichen Unvermögens, einen Täterbegriff zu entwickeln, der nicht auf unterschiedliche Weise vom Opferbegriff zumindest partiell überdeckt wird, nicht zuzumuten, dass an einem Ort an die Verbrechen erinnert und der Leiden gedacht wird, der nicht über eine eindeutige Trennungslinie zu den Tätern verfügt.

Wir sind deshalb der Ansicht, dass eine neue allgemeine Begrifflichkeit und speziell eine neue Namensgebung für das erinnerungspolitische Vorhaben notwendig ist. Daraus folgt konsequenterweise auch eine Neuordnung des Gedenkortes. Aus unserer Darstellung ergibt sich ebenso, dass eine verfolgungsspezifische Artikulations- und Diskursmöglichkeit, die die Möglichkeit der Überstimmung oder der argumentativen Verschiebung ausschließt, gegeben sein muß, um den erreichten Aufarbeitungsstand zu sichern und weiterzuentwickeln. Hieraus folgt, dass die Struktur einer eventuellen künftigen Stiftung verfolgungsspezifisch geprägt sein sollte. Getrennte gesellschaftlich-opferorientierte und wissenschaftliche Beiräte für die unterschiedlichen Verfolgungsperioden sind hierfür eine elementare Voraussetzung. Die personelle Ausstattung der neuen Organisation mit kompetenten wissenschaftlichen Mitarbeitern zu den einzelnen Verfolgungsperioden erscheint uns in diesem Zusammenhang ebenfalls unabdingbar.

Die Frage nach einer künftigen Gedenkstättenarbeit unter dem Aspekt des Verlusts der Zeitzeugen hat uns etwas irritiert. Denn zu den bereits eingangs erwähnten wenig zufriedenstellenden Kommunikationsbedingungen gehört auch, dass zum Beispiel in diesem Jahr an dem besagten Gedenkort eine Veranstaltung zu dem uns betreffenden Verbrechenkomplex durchgeführt wurde, von der wir nicht einmal unterrichtet wurden, geschweige denn, dass wir eine Kooperationsanfrage erhielten. Für uns machen die genannten Beispiele deutlich, dass nicht nur Konzeption und Struktur der bisherigen Arbeit als problematisch zu betrachten sind, sondern auch der erinnerungspolitische „Alltag“. Über die Ursachen hierfür können wir uns im Detail kein Urteil erlauben. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass eine explizit politisch unabhängige Stiftung, die von der gerade auch in Brandenburg vorhandenen wissenschaftlichen Kompetenz geprägt ist, eine notwendige Voraussetzung für eine künftige erfolgreiche Arbeit sein wird. Diese Punkte sind für uns hinsichtlich einer eventuellen künftigen Kooperation unverzichtbar."